



# infobrief 24/04

**Donnerstag, 1. November 2004 UR/DC**

---

## Stichwörter

Ratenkredit, Effektivzinsangabe, Restschuldversicherungsprämie, Norisbank

## A Sachverhalt

Folgende Sachverhaltsschilderung erreichte uns zum Werbeverhalten der Norisbank:

*„Meine Bank hat mich zur Anfrage einer Kfz-Finanzierung (8000 Euro) an die Norisbank verwiesen. Die wirbt mit Konsumenten Krediten mit einem Effektivzins von 5,6 %. Ich habe versucht per Internet solch einen Kredit zu erhalten und bekam einen Kredit (sogar 60.000 Euro) zu 9,76 % angeboten. Dieser Zinssatz wurde ohne besonderen Kommentar oder Hinweis angeboten. Darüber hinaus wurde zu den 9,76 % noch eine Rest-Kredit-Versicherung zugeschlagen, die ich doch ausdrücklich beim Eingeben meiner persönlichen Daten bereits abgelehnt hatte. Sie stand jetzt einfach auf dem Kreditvertrag.*

*Auf meine Nachfrage bei der Norisbank und auch bei meiner Hausbank (der Genobank Unterallgäu), wie denn der wundersame Wandel weg von den sagenhaften 5,6 % hin zu den normalen 9,76 % zu Stande käme, wurden mir Kredit-Risiken und SCHUFA-Informationen als Erklärung angeboten. Auf der Internet-Seite der [www.norisbank.de](http://www.norisbank.de) habe ich dann für eine nicht existierende erfundene Person folgende Kreditanfrage für eine Person eingegeben, für die es keine SCHUFA-Daten gibt:*

<i>Kreditwunsch</i>	<i>8000 Euro</i>
<i>Mtl. Netto-Einkommen</i>	<i>3.500 Euro (überdurchschnittlich)</i>
<i>Sonstige Kredite:</i>	<i>keine</i>
<i>Mieteinnahmen:</i>	<i>400 Euro</i>
<i>eigene Mietaufwendungen:</i>	<i>600 Euro</i>
<i>Zur Person:</i>	<i>Angestellter, Single, ohne Kinder, Deutsch, Akademiker, seit 1998 beim gleichen Arbeitgeber</i>

*Das Ergebnis waren wieder nur 9,76 % Effektiv-Zins. Bitte versuchen Sie das doch auch einmal. Ich glaube hier wird ganz intensiv unseriös und unlauter Werbung mit einem imaginären Zinssatz von 5,60 % geworben der de facto auch für einen sehr überdurchschnittlichen Kunden nicht erzielbar ist."*

## B Institutseigener Test des Angebots

Ein Überprüfung am 21. Oktober 2004 führte zu dem gleichen Ergebnis: Zunächst begaben wir uns auf die Internetseite der Norisbank, wo uns gleich eine (bonitätsabhängige) „Beispielrechnung“ vorgeführt wurde.

Betrag: 10.000 €

Laufzeit: 60 Monate

Eff. Jahreszins (bonitätsabhängig): **5,60 %**

Vorausgesetzt die Angaben und die eingereichten Unterlagen stimmen überein, Ihre Bonität und die Schufa-Auskunft bzw. Auskünfte von Auskunftsteilen sowie eine positive Legitimationsprüfung lassen eine Auszahlung zu.

Ein daneben platzierter Link erlaubt sogleich, die konkrete Online Abfrage zu beginnen. Wie in der vorgeführten Beispielsrechnung entschieden wir uns für einen Kredit in Höhe von 10.000 € bei einer Laufzeit von 60 Tagen. Eine Restkreditversicherung sollte bewusst nicht abgeschlossen werden. Wir erfanden ein verbeamtetes Ehepaar mit einem monatlichen Nettogesamteinkommen von 8.500 €. Dazu kamen noch Einnahmen in Höhe von 1000 € aus Vermietung. Außerdem waren die beiden stolze Eigentümer eines bereits abbezahlten Haus- und Grundbesitzes. Für eine Nebenwohnung bezahlten sie 500 € warm. Kinder hatten sie keine. Andere dauernde Ausgaben belasteten sie nicht. Beide waren schon seit über 20 Jahren unbefristet beim gleichen Arbeitgeber tätig, und beide wollten auch gemeinsam den Vertrag abschließen.

Trotz der außerordentlich guten Bonität ergab sich Folgendes: Trotzdem wir auf der ersten Seite eingestellt hatten, dass wir **keine Restkreditversicherung** wünschten, wurde sie dennoch in die Schlussrechnung mit einbestellt. Es kostete uns einige Mühe sie wieder aus dem Vertragsangebot zu entfernen. Hierfür musste man den Link „erw. Rechner“ anklicken. Wobei nicht ersichtlich war, dass sich hierunter unter anderem auch die Einstellungen zur Restkreditversicherung ändern ließen.

Das Vertragsangebot lag weit über dem ausgewiesenen möglichen effektiven Jahreszins: Selbst bei Änderung aller relevanten persönlicher Daten erhielten wir als günstigstes Angebot nur einen effektiven Jahreszins von **9,99% p.a.** Es war nicht möglich, den angegebenen effektiven Jahreszins auch nur annähernd zu erreichen.

## C Stellungnahme

Die Norisbank verstößt mit dieser Handlungsweise gegen das Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb. Denn sie wirbt mit falschen Zinssätzen. Dies ist unzulässig. Unlautere Wettbewerbs-handlungen sind Handlungen, die geeignet sind, den Wettbewerb zum Nachteil der Mitbewerber, der Verbraucher oder der sonstigen Marktteilnehmer nicht nur unerheblich zu beeinträchtigen. So ist es in § 3 des Gesetzes gegen unlauteren Wettbewerb (UWG) bestimmt.

## C.I Irreführende (unlautere) Werbung

Nach § 5 Abs. 1 UWG ist auch irreführende Werbung eine unlautere Wettbewerbshandlung. Zu beachten ist, dass wahre, aber missverständliche Angaben dem Irreführungsverbot unterliegen können, ebenso wie das Verschweigen von für den Vertragsschluss relevanter Angaben irreführend sein kann (§ 5 Abs. 2 UWG a.E.). Eine irreführende Angabe liegt vor, wenn sie bei den von ihr angesprochenen Verkehrskreisen einen **unrichtigen Eindruck** hervorruft. Nach der Gesetzesbegründung ist für die Beurteilung, ob eine Werbung irreführend ist, auf das Leitbild eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers abzustellen, der das Werbeverhalten mit einer der Situation angemessenen Aufmerksamkeit verfolgt. Die Norisbank wirbt mit einem bonitätsabhängigen effektiven Jahreszins ab 5,6 % p.a. In der Realität wird ein solcher Zins wohl nie erreicht werden. Dabei kommt es nicht darauf an, ob für eine Minderheit (falls es sie denn geben sollte) die angepriesenen Konditionen erreichbar sind. Denn die Norisbank wirbt schlicht mit dem besonders günstigen Zinssatz, ohne auf etwaige Einschränkungen hinzuweisen. Hierbei ruft sie den Eindruck hervor, sie gewähre diesen Zinssatz zumindest einer größeren Anzahl von Personen. Darauf wird dann auch schließlich spekuliert. Denn bevor man sein persönliches Angebot erhält, ist ein umfangreiches und zeitaufwendiges Prozedere erforderlich. Personenbezogene Daten, Einkommensverhältnisse und der konkrete Kreditwunsch müssen offen gelegt werden und somit ist schon ein gewisser Grad an Kundenbindung erreicht, bevor der Verbraucher überhaupt erkennen kann, dass der effektive Jahreszins für ihn nicht gilt. Insbesondere wiegt schwer, dass selbst bei Verbrauchern mit überdurchschnittlichen Einkommen, der von der Norisbank angebotene Zins – unabhängig von der Bonitätsprüfung – weit über dem Zinssatz lag, mit dem die Norisbank warb.

Juristisch handelt es sich hierbei jedoch **nicht um Mondpreis- oder Lockvogelwerbung**.

Mondpreiswerbung ist die Werbung mit reduzierten Preisen, wenn der frühere (höhere) Preis nur für einen unangemessenen kurzen Zeitraum gefordert wurde. Ist streitig, ob es sich tatsächlich um eine unzulässige Mondpreiswerbung handelt, greift eine Beweislastumkehr ein. Es muss nunmehr der Werbende nachweisen, ob und wie lange er einen bestimmten Preis gefordert hat.

Unter Lockvogelwerbung nach dem neuen UWG versteht man die Bewerbung einer Ware, die nicht in angemessener Menge vorhanden ist. Neu in das Gesetz aufgenommen wurde, dass im Regelfall der Vorrat der beworbenen Ware für 2 Verkaufs-Tage reichen muss. Dasselbe gilt auch für Dienstleister. Diese müssen ebenfalls ihre Dienstleistung nach einer Werbung mindestens zwei Tage anbieten. Eine Unterschreitung der Zwei-Tages-Grenze ist in Ausnahmefällen denkbar. Zum Beispiel bei unerwarteter und außergewöhnlich hoher Nachfrage oder wenn unvorhergesehene Lieferschwierigkeiten aufgetreten sind.

Daneben ist auch die **standardisierte Einbeziehung der „Restkreditversicherung“**, obwohl bei der durchgeführten Abfrage keine Restkreditversicherung gewünscht wurde, problematisch. Hiermit wird entgegen den Wünschen des Verbrauchers ein weiteres Produkt zum Gegenstand der Vertragsverhandlungen gemacht, ohne dass dies der Verbraucher in ausreichendem Maße erkennen kann. Er wird somit zu einem Vertragsabschluss geführt, den er gar nicht

will. Seine Entscheidungsfreiheit in diesem Bereich ist nur vorgetäuscht. Schließlich kann er auch nicht zweifelsfrei erkennen, dass entgegen seinen Angaben eine Restschuldversicherung abgeschlossen wurde. Der Begriff „Restkreditversicherung“ taucht bei den „Details Ihrer Berechnung“ nicht auf.

## C.II Schutz vor unlauterem Wettbewerb

Zum Schutz des Verbrauchers kann die Verbraucherzentrale Bundesverband oder eine Verbraucherzentrale die Norisbank abmahnen oder Unterlassungsklage nach § 13 Abs. 2 Nr. 3 UWG erheben.

## C.III Auswirkungen auf bereits geschlossene Verträge

Bei der Rückabwicklung der bereits geschlossenen Kreditverträge wird zu beachten sein, dass die unzulässigen Handlungen im vorvertraglichen Stadium stattfanden. Der Vertragsschluss erfolgt regelmäßig erst in einem gesonderten Schriftwechsel, da Verbraucherdarlehensverträge der **Schriftform** gem. § 492 Abs. 1 S. 1 BGB bedürfen. Hier sind dann aber sowohl der effektive Jahreszins als auch die Angaben zur Restschuldversicherung gem. § 492 Abs. 1 S. 5 BGB gesondert auszuweisen.

Mit Blick auf den Effektivzinssatz wird insbesondere zu beurteilen sein, ob der Abschluss einer **Restschuldversicherung** obligatorisch war und somit in den effektiven Jahreszins mit einbezogen werden muss (siehe hierzu Infobrief 45/99).

Soweit die erforderlichen Angaben im später geschlossenen Vertrag enthalten sind, stellt sich die Frage, ob der durch die mangelnde Transparenz der Internetseiten hervorgerufenen **Irrtum** des Verbrauchers fortwirkt und damit eine Anfechtbarkeit des Darlehensvertrages nach § 123 BGB oder sogar die **Nichtigkeit** nach § 138 BGB nach sich zieht. In der Regel wird dieses aufgrund der eindeutig anders lautenden Angaben im Darlehensvertrag abzulehnen sein.

Der Verbraucher sollte aber auf jeden Fall „sein persönliches Angebot“ der Norisbank **ausdrücken**, um in einem eventuell nachfolgenden Zivilprozess die Praktiken der Norisbank nachweisen zu können.